



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2006

Sehr geehrte Mandanten,

mit kurzen Unterbrechungen ist der Solidaritätszuschlag seit mehr als zehn Jahren eine feste Bezugsgröße in der Steuerplanungs- und Steuerbelastungsrechnung.

Von ursprünglich 7,5 %, zwischenzeitlich auf 5,5 % abgesenkt, wird er zusätzlich zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben, wobei ein geringer Einkommensteuersockelbetrag nicht mit dem Solidaritätszuschlag belastet wird. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag ist die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (Ertragsteuern).

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass der Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig sei und eine im Sinnes des Grundgesetzes zulässige Ergänzungsabgabe (welch schönes Wort ...) darstellt. Unerheblich ist hier auch, dass der Zuschlag zeitlich nicht befristet wurde. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Kläger, welche argumentierten, dass sich der Solidaritätszuschlag – verfassungsrechtlich unzulässig – zu einer eigenen Steuer neben den genannten Ertragsteuern entwickelt habe, wollen den Sachverhalt in Karlsruhe vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

Viel Erfolg wünscht hierbei

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Fahrtenbuch I

Um der Versteuerung einer etwaigen privaten Nutzung von Firmen-Pkw mittels der so genannten 1 % - Methode zu entgehen, steht es dem Unternehmer bzw. z.T. auch dem Arbeitnehmer (Dienstwagen) frei, zum Nachweis der tatsächlichen privaten Nutzung ein Fahrtenbuch zu führen. Speziell bei Vielfahrern kann die Führung eines solchen ordnungsgemäßen Fahrtenbuches steuerlich zu günstigeren Ergebnissen führen als die Berücksichtigung eines Privatanteils in Höhe von oftmals ca. 45 %, der sich bei Anwendung der oben genannten 1 % - Regel ergibt.

An das ordnungsgemäße Fahrtenbuch werden erhöhte Anforderungen gestellt, die nachstehend noch einmal aufgelistet sind:

- lückenlose, fortlaufende Führung und Erfassung jeder Fahrt,
- Angaben zum Datum, Ziel (Anschrift, Ort), Nennung des Geschäftspartners und zum konkreten Gegenstand der dienstlichen Fahrt
- Kilometerstand am Anfang und am Ende der dienstlichen Fahrt; Differenzbildung und Eintrag in der betreffenden Spalte („betriebliche Fahrten“),
- Gesonderte Aufführung der privaten Fahrten. Hier genügt der Eintrag „privat“. Ebenfalls müssen hier die Kilometerstände eingetragen und die Differenz erfasst werden. Dies gilt auch bei Übergang von betrieblichen zu privaten Fahrtabschnitten innerhalb einer Fahrt/Reise bzw. eines Tages. Eine Vermischung zwischen betrieblichen und privaten Fahrten (z.B. Betrieb – Betrieb – privat – Betrieb – privat o.ä.) ist nicht zulässig.
- Gesonderte Aufführung der Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte analog der privaten Fahrten
- Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise (bspw. Bei Handelsvertretern, die mehrere Kunden aufsuchen oder bei Taxiunternehmern) können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder Ziele im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.
- Die Eintragungen im Fahrtenbuch dürfen nicht nachträglich geändert werden. Eine Excel-Tabelle o.ä. ist **nicht** zulässig.

Elektronische Fahrtenbücher sind nur zulässig, wenn die Daten nicht nachträglich änderbar oder manipulierbar sind. Ggfs. ist es empfehlenswert, das elektronische Fahrtenbuch vorab vom Finanzamt „genehmigen“ zu lassen.

!! Fahrtenbuch II u.a.

Wie bereits mehrfach im Newsletter berichtet, wurde mit Beginn des Jahres 2006 die Anwendbarkeit der so genannten 1 %-Regelung bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eingeschränkt. Zukünftig soll es nur möglich sein, diese unkomplizierte Regelung beim Unternehmer, der einen Firmenwagen auch bei privaten Fahrten nutzt, anzuwenden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Die Form des zu erbringenden Nachweises war bisher unklar. In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums erfolgte nunmehr die Klarstellung. Erfreulicherweise werden an diesen Nachweis nicht allzu hohe Anforderungen gestellt.

So genügen hierfür Eintragungen in Terminkalendern, gesonderte Aufstellungen in tabellarischer Form, Fahrtenbücher, die über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten zu führen sind o.ä.

Von bestimmten Berufsgruppen wird kein Nachweis gefordert. Hierzu gehören bspw. Landärzte, Bauhandwerker, Taxiunternehmer, Handelsvertreter und verwandte Berufe.

Wenn die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (und zurück) bereits mehr als die Hälfte der Jahreskilometerleistung des betreffenden PKW ausmachen, ist ebenfalls kein Nachweis der 50+ % zu erbringen.

Die Regelungen der vereinfachten Nachweisführung gelten **nicht** für Arbeitnehmer (hierzu zählen auch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer), die ein Fahrzeug des Arbeitgebers (Dienstwagen) nutzen und auch **nicht** bei der Fahrtenbuchmethode als Alternative zu 1 %-Regelung (s. Fahrtenbuch I).

Sollte eine betriebliche Nutzung von 50 % oder weniger festgestellt werden, wird der private Anteil an der Verwendung des Fahrzeuges geschätzt. Dies kann im Einzelfall auch zu steuerlichen Vorteilen führen.

!!! Mehrwertsteuererhöhung I

Die Erhöhung des Regel-Umsatzsteuersatzes von derzeit 16 % auf 19 % ab dem 01.01.2007 wirft seine Schatten voraus.

Auf dieser letzten Seite des Newsletters wird zukünftig Wichtiges zur Erhöhung der Mehrwertsteuer – so auch die Bezeichnung des gesamten Systems – abgehandelt.

Entscheidend für die Anwendbarkeit des jeweiligen Steuersatzes ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der Lieferung des Gegenstandes bzw. der Ausführung der sonstigen Leistung. Bei den so genannten sonstigen Leistungen (Werkleistungen, Dienstleistungen etc.) gilt im Zweifel der Zeitpunkt der Abnahme bzw. Fertigstellung als Maßstab für die Anwendbarkeit des jeweiligen Steuersatzes (16 % oder 19 %).

Es gibt demzufolge **keine** Möglichkeit, durch verschiedene Maßnahmen – z.B. durch das Vorziehen von Rechnungen (in 2006) bei Lieferungen im neuen Jahr (hier 2007) – den niedrigeren Steuersatz für dieses Geschäft zu konservieren. Entsprechende Werbeaussagen sind schlichtweg falsch und unseriös.

Einige Unternehmen erklären sich gegenüber ihren Kunden bereit, bei einer Auftragserteilung oder einem Vertragsabschluss im alten und der Lieferung oder Leistung im neuen Jahr die Mehrwertsteuererhöhung zu übernehmen.

Dies ist lediglich eine zulässige Werbeaussage. Eigentlich handelt es sich hier um die Einräumung eines Sonderrabattes. Der dann bei Lieferung oder Leistung in 2007 anzuwendende und in der Rechnung auszuweisende Umsatzsteuersatz beträgt dennoch 19 %.

Rechnungen über so genannte Dauerleistungen (z.B. Mieten mit Umsatzsteuer) sind entsprechend anzupassen, um den eventuellen Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger nicht zu gefährden.

Der um die drei Prozentpunkte erhöhte jeweilige Betrag kann dann auch zivilrechtlich durchgesetzt werden. Eine Ausnahme gilt hier bei Verträgen, die seit dem 01.09.2006 abgeschlossen wurden.

Handelt es sich um so genannte Vorschüsse oder Anzahlungen aus 2006 für im Folgejahr zu erbringende Lieferungen oder Leistungen, unterliegen diese im Endeffekt dem höheren Steuersatz und werden faktisch „nachträglich“ korrigiert.